

Ergänzende Klauseln zu den Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG, Teil Reiserücktritts-Versicherung

Gültig für alle Tarife für Einmal-Reisen, die eine Reiserücktritts-Versicherung enthalten und vom 1. Juni bis einschließlich 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden.

Gültig für Reisebuchungen im Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 31. Dezember 2009 bei allen Jahres-Versicherungs-Tarifen, die eine Reiserücktritts-Versicherung enthalten.

Klausel 1 Kurzarbeit

1. Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern
 - a) die →versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und
 - b) sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch dieser Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % je Monat verringert.
2. Obliegenheiten
 - a) Um eine Leistung gemäß Ziffer 1 zu erhalten, ist die →versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
 - b) Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie eine Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
 - eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs;
 - im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
 - c) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.
3. Selbstbeteiligung
Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der →versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

Klausel 2 Restreisepreiserstattung

1. Die ERV erstattet alternativ zu den Stornokosten den Restreisepreis bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern
 - a) die →versicherte Person oder eine Risikoperson den Arbeitsplatz aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers verliert und
 - b) bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war.
2. Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten und versicherten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.
3. Obliegenheiten
 - a) Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
 - das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - b) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.
4. Ergänzende Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Arbeitsverhältnis, welches betriebsbedingt gekündigt wurde, zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern oder zwischen Angehörigen ersten Grades besteht.
5. Selbstbeteiligung
Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der →versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

Hinweis: Bitte klären Sie vorab mit Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit, ob die gebuchte Reise angetreten werden darf!